

# **Satzung**

## **Freundeskreis Eintracht-Basketball Frankfurt am Main e.V.**

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Eintracht-Basketball Frankfurt am Main e.V.“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Basketballsports innerhalb der Eintracht Frankfurt e.V. vorrangig des Jugendbereichs.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### **§4 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
  - b) die Auflösung des Vereins
  - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) die Wahl der Kassenprüfer
  - g) die Entscheidung über Anträge
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
  3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
  4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
  5. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer drei Viertel Mehrheit.
  6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§7 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
2. Der Vorstand besteht aus seinem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, sowie jeweils eine Person für die Spielorganisation und der Öffentlichkeitsarbeit. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Ein Mitglied des Vorstands muss ein Mitglied des Vorstands der Basketballabteilung sein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Wiederwahl ist möglich.

## **§8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.

## **§9 Auflösung des Vereins**

Bei Auslösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Basketballabteilung der Eintracht Frankfurt e.V. zu.

**26.10.2011**